



Kleine Anfrage des Bezirksabgeordneten Matthias Christen vom 16.2.06

Benutzungspflicht öffentlicher Radwege bei Beeinträchtigung durch Wittereinflüsse

RadfahrerInnen mussten aufgrund der Wetterlage in den letzten Wochen öfter erleben, dass benutzungspflichtige nichtgeräumte Radwege (VZ 237,240,241 StVO) durch Schnee und Eis nicht ohne große Gefahren für die Unversehrtheit dieser Verkehrsteilnehmer zu befahren waren. Fahrbahnen waren im Gegensatz dazu größtenteils durch die Stadtreinigung geräumt und hätten den RadfahrerInnen ein zügiges Fortkommen gewährt

Im AV vom 6.4.05 TOP 6.1. hat die Verwaltung in diesem Zusammenhang öffentlich mitgeteilt, dass die Benutzung der Fahrbahn gem. § 49 Absatz 1 i.V.§ 2 Absatz 4 StVO (Verbot der Fahrbahnbenutzung) ordnungswidrig ist.

In diesem Zusammenhang sind betroffene Bürger an uns herangetreten und haben uns nach der Rechtslage befragt. Nach entsprechender Recherche bin ich auf folgende Urteile gestoßen, die m.E. zu anderen Schlüssen kommen, als in o.a. Mitteilung erwähnt.

Dieses vorausgeschickt frage ich:

1. Ist der Beschluss des BGH v. 20.10.94 – IIIZR 60/94 NZV 1995, 144 relevant wo es heißt: “ Zwar ist der Radfahrer bei Eis-und Schneeglätte besonderen Sturzgefahren ausgesetzt. Diese Gefahren kannn er aber.....dadurch mindern, dass er.....den Radweg verläßt und die (gestreute bzw. geräumte Fahrbahn benutzt.... ?
2. oder das Urteil des OLG Celle v. 22.11.2000 9 U 104/00 NZV2001, 217 mit gleichlautendem Wortlaut ?
3. oder das Urteil des BGH v. 9.10.03 III ZR 8/03, NZV 2003, 570 ebenfalls mit gleichlautendem Wortlaut ?
4. Wurde die Stellungnahme inhaltlich seinerzeit durch die Bfl oder das Rechtsamt verfasst ?
5. Muss die Mitteilung aufgrund dieser Urteile revidiert werden ?
Falls nein, warum nicht ?
6. Hat das Rechtsamt auch die BSU um eine Stellungnahme ersucht ?
7. Für den Fall, daß die FHH die o.a. Urteile, die Gemeinden Erleichterungen beim Räumdienst gewähren, für unbedeutend halten sollte: Wieso werden die Radwege nicht geräumt?
8. Was ist höher zu bewerten, d.h. wonach hat sich der Bürger zu richten - die zitieren Paragraphen der StVO oder die o.a. höchstrichterlichen Urteile ?